

**Mitteilung an die Mitglieder
des Schul- und Sportausschusses
für die Sitzung am 17.03.2020 – öffentlich**

Thema:

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020

Information der Verwaltung:

Gesetzliche Regelungen:

Die bundesgesetzlichen Regelungen des Masernschutzgesetzes sind am 01.03.2020 in Kraft getreten. Zu den sog. „Gemeinschaftseinrichtungen“, die vom Masernschutzgesetz betroffen sind, zählen auch die Schulen.

Alle nach dem 31.12.1970 geborenen Schüler/innen, Lehrkräfte sowie sonstigen in der Schule arbeitenden Personen (z.B. Personal der OGS-Träger, Personal von Kooperationspartnern, Sekretärinnen, Hausmeisterkräfte oder Sozialarbeiter/innen etc.), die ab 01.03.2020 neu in die Schule aufgenommen werden oder in einer Schule arbeiten, müssen den Impfnachweis erbringen. Für bereits am 29.02.2020 in der Schule tätige oder beschulte Personen gilt eine Nachweispflicht des Impfschutzes bis zum **31.07.2021**. Schülerinnen und Schüler können nach den Vorgaben des Gesetzes nicht vom Unterricht bei fehlender Masernimpfung ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Zwangsimpfung von Schüler/innen nicht zulässig.

Die Leitungen der Schulen sind verpflichtet, Personen mit fehlendem Impfschutz dem Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt kann nach Beratung der gemeldeten Personen diese zur Impfung auffordern. Im Weigerungsfall kann ein Bußgeld bis zu 2.500,-€ vom Gesundheitsamt verhängt werden. Darüber ist das Gesundheitsamt befugt, für nicht schulpflichtige Personen ein Betretungsverbot für die Einrichtung auszusprechen und Zwangsgelder zu verhängen, um die Impfpflicht durchzusetzen.

Information der Schulen

Das Gesundheitsamt hat am 22.01.2020 eine verwaltungsinterne Informationsveranstaltung für die betroffenen Fachämter (z.B. Jugendamt und Amt für Schule) durchgeführt. Diese wurden gebeten, die vom Gesundheitsamt zusammengestellten Informationen an die jeweiligen Einrichtungen weiterzuleiten.

Mit Mail vom 24.01.2020 hat das Amt für Schule diese Bitte umgesetzt. Neben einer zusammenfassenden Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften, hat das Amt für Schule nachfolgende Unterlagen den Schulen als Anlagen übermittelt:

- PowerPoint-Vortrag des Gesundheitsamtes vom 22.01.2020 zum Masernschutzgesetz
- Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit (häufige Fragestellungen zum Masernschutzgesetz)

- Definition des Begriffes „Gemeinschaftseinrichtungen“ durch das Gesundheitsamt (Einbeziehung der Schulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs unter diese Begrifflichkeit)
- Komplettes Gesetzespaket zum Masernschutzgesetz (Drucksache 629/19 des Bundesrates vom 29.11.2019)

Am 25.02.2020 wurde den Schulen eine weitere Information auf Bitten des Gesundheitsamtes zur Lesbarkeit von Impfausweisen übermittelt. Die Information beinhaltete Bilder der beiden gebräuchlichsten Impfausweistypen und Hinweise des Gesundheitsamtes, wie diese zu lesen und auszuwerten seien (zwei Impfungen sind für Schüler/innen erforderlich, damit vom Impfschutz ausgegangen werden kann). Darüber hinaus wurde Ansprechpartner/innen des Gesundheitsamtes benannt und im Internet auf www.masernschutz.de für weitergehende Informationen verwiesen.

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld hat am 02.03.2020 eine Mail der Bezirksregierung Detmold vom selben Tag mit dem Text einer Rundverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 27.02.2020 an die Schulen in Zuständigkeit des Schulamtes weitergeleitet. In dem Informationsschreiben wird insb. das Verfahren für neue eingestellte Lehrkräfte und sonstiges Personal ab dem 01.03.2020 erläutert und die Vorgabe erteilt, dass eine Neueinstellung erst erfolgen kann, wenn der Impfschutz nachgewiesen ist. Darüber hinaus wird auf die allgemeine Informationsmöglichkeiten im Internet unter www.masernschutz.de aufmerksam gemacht.

Am 03.03.2020 erfolgte durch das Amt für Schule eine Weiterleitung von neuen Informationen des Gesundheitsamtes insbesondere zur Meldung nicht geimpfter Personen.

Die Information des Gesundheitsamtes beinhaltete folgende Anlagen:

- Kurzes Anschreiben des Leiters des Gesundheitsamtes
- Vordruck „Übersichtsliste“ zur Dokumentation des Masernschutzes
- Vordruck „Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“
- Information zur Lesbarkeit von Impfausweisen (identisch mit Information vom 25.02.2020)
- Information zum Masernschutzgesetz für Kinder, die u.a. in der Schule ab 01.03.2020 neu aufgenommen werden

Darüber hinaus hat das Gesundheitsamt anlässlich der Schulleiterdienstbesprechung des Schulamts für die Stadt Bielefeld am 03.03.2020 eine aktualisierte PowerPoint-Präsentation zum Masernschutzgesetz zusammengestellt, die den Schulleitungen zusammen mit dem Vordruck „Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ sowie dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 27.02.2020 zur Kenntnis gegeben worden ist.

Entlastungsmaßnahmen des Schulträgers Stadt Bielefeld für die Schulleitungen

Das Amt für Schule sowie der ISB haben die jeweils zugehörigen Mitarbeiter/innen selbst gebeten, den jeweiligen Impfschutz nachzuweisen, sodass die städtischen Schulleitungen in dieser Hinsicht entlastet werden. Es handelt sich insbesondere um die Schulsekretärinnen sowie die städtischen Sozialarbeiter/innen sowie die Hausmeister- und Reinigungskräfte. Die Schulen sind über diese Absicht bereits mit Mail vom 24.01.2020 unterrichtet worden.

i. A.



Schönemann
Amtsleitung